



STATUTEN REITCLUB KIPP



STATUTEN

Fassung vom 13.03.2026

(ersetzt die Ausgabe vom 3. April 2002,
welche auf die erste Ausgabe vom Januar 1986 folgte)

1. Name und Zweck

Unter dem Namen „Reitclub Kipp“ besteht ein Verein im Sinne des Art. 60 ff ZGB zur Förderung des Reitsportes und der Kameradschaft unter den Reitern und Pferdefreunden.

Der Reitclub Kipp führt regelmässig reiterliche und gesellschaftliche Veranstaltungen für seine Mitglieder durch und ist behilflich zur Teilnahme an Lizenzprüfungen und offiziellen Reitanlässen.

Er ist dem ZKV (Zentralschweizerischer Kavallerie- und Reitsportverband) mit dem Dachverband Swiss Equestrian angeschlossen, dessen Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Vorschriften vorbehaltlos anerkannt werden.

2. Sitz

Der Reitclub Kipp hat seinen Sitz in 5014 Gretzenbach (Kanton Solothurn).

3. Mitgliedschaft

Der Reitclub Kipp setzt sich zusammen aus Ehren-, Aktiv, Junioren- und Passivmitgliedern.

a) Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind Reiter und Pferdesportfreunde, die an Anlässen des „Reitclub Kipp“ teilnehmen.

b) Passivmitglieder

Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des Reitclub Kipp, die über kein Stimm- und Wahlrecht verfügen.

c) Junioren

Junioren sind Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr. Sie verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht.

d) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Reitclub besondere Verdienste erworben haben. Sie sind beitragsfrei und geniessen gleiche Rechte wie Aktivmitglieder.



STATUTEN REITCLUB KIPP



4. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Einträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Generalversammlung festgelegt.

5. Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen.

6. Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Reitclub Kipp ist dem Vorstand auf die ordentliche Generalversammlung schriftlich mitzuteilen. Der Vorstand kann Mitglieder, welche den statutengemässen Verpflichtungen oder den Interessen des Vereins offensichtlich zuwider handeln, aus dem Verein ausschliessen. Das betreffende Mitglied hat das Recht, gegen den Entscheid des Vorstandes an die nächste Generalversammlung zu rekurrieren. Der Ausschluss gilt in jedem Fall erst nach der auf den Vorstandsentscheid folgenden Generalversammlung als vollzogen.

7. Organe

Organe des „Reitclub Kipp“ sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

a) Die Generalversammlung:

Oberstes Organ des Reitclub Kipp ist die Generalversammlung (GV) mit Stimmrecht der Aktivmitglieder. Die GV wird jeweils im 1. Quartal eines Jahres durch den Vorstand einberufen. Die Einladungen erfolgen mindestens 14 Tage vorher, unter Zustellung der Traktandenliste.

Anträge der Mitglieder zu den Traktanden, müssen mindestens eine Woche vor der GV schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.



STATUTEN REITCLUB KIPP



Die Befugnisse der ordentlichen Generalversammlung sind:

- Abnahme des Protokolls der letzten GV
- Abnahme des Jahresberichtes des/der Präsidenten(in)
- Abnahme der Jahresrechnung
- Decharge an den Vorstand
- Wahl des/der Präsidenten(in), des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung der Eintrittsgebühren und des Jahresbeitrages
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Erledigung von Rekursen betreffend Ausschluss von Mitgliedern
- Ernennungen und Ehrungen
- Diverses

Der/die Präsident(in) bzw. Vorsitzende hat bei allen Abstimmungen oder Wahlen bei Stimmgleichheit Stichentscheid.

Eine ausserordentliche GV muss einberufen werden, wenn sie vom Vorstand oder schriftlich von mindestens 20% der Mitglieder verlangt wird.

b) Der Vorstand:

Der Vorstand wird aus Aktivmitgliedern gewählt und besteht aus:

- Präsident(in)
- Vizepräsident(in)
- Aktuar(in)
- Kassier(in)
- sowie mindestens einem/einer Beisitzer(in)

c) Die Rechnungsrevisoren:

Es werden zwei Rechnungsrevisoren gewählt. Der/die eine Revisor(in) wechselt in den geraden, der Andere in den ungeraden Jahren.

8. Wahlen

Der/die Präsident(in), die Mitglieder des Vorstandes und die Revisoren werden direkt durch die Generalversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

An der GV abwesende Mitglieder können nur mit deren Einverständnis gewählt werden.

9. Statutenänderungen

Änderungen der Statuten können nur durch die Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.



STATUTEN REITCLUB KIPP



10. Auflösung

Die Auflösung des Reitclub Kipp kann nur durch die Generalversammlung erfolgen. Hierzu ist die Anwesenheit von mindestens 50% aller Mitglieder erforderlich, deren Beschluss mit Zweidrittelmehrheit erfolgen muss.

Über die Verwendung eines allfälligen noch vorhandenen Vermögens, entscheidet die Generalversammlung. Kein Mitglied hat irgendwelchen Anspruch auf ein eventuelles Reinvermögen des Reitclub Kipp.

11. Schlussbestimmungen

Diese Vereinsstatuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 18. September 1984 vorläufig festgelegt. Eine Änderung der Artikel 4. (Mitgliederbeiträge) und 5. (Haftung) wurde von der Generalversammlung am 3. April 2002 genehmigt. Im Jahr 2025 wurden die Statuten generell überarbeitet, aktualisiert und an der Generalversammlung vom 13.03.2026 bestätigt.

5014 Gretzenbach, 13.03.2026

Präsidentin:

Aktuar: